

**Vereinbarung über die elektronische Übermittlung  
nach § 11 Absatz 1 der Vereinbarung über das Nähere zum  
Prüfverfahren  
nach § 275 Absatz 1c SGB V (Prüfverfahrensvereinbarung - PrüfvV)  
gemäß § 17c Absatz 2 KHG**

zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e.V., Berlin

## **Präambel**

<sup>1</sup>Der GKV-Spitzenverband und die Deutsche Krankenhausgesellschaft verständigen sich gemäß § 11 Absatz 1 der Vereinbarung über das Nähere zum Prüfverfahren nach § 275 Absatz 1c SGB V (Prüfverfahrensvereinbarung - PrüfvV) gemäß § 17c Absatz 2 KHG zu einer elektronischen Übermittlung der in der PrüfvV vorgesehenen Informationen zwischen Krankenkassen und Krankenhäusern. <sup>2</sup>Zur Verfahrensvereinfachung werden die Regelungen zur Datenübermittlung zwischen Krankenkassen und Krankenhäusern gemäß § 11 Absatz 1 PrüfvV in die bestehende Vereinbarung nach § 301 Absatz 3 SGB V integriert.

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Vereinbarung gilt für die Übermittlung der in der PrüfvV vorgesehenen Informationen zwischen Krankenkassen und Krankenhäusern im Geltungsbereich der PrüfvV.
- (2) Diese Vereinbarung gilt nicht für den Austausch zur Überprüfung von Abrechnungsfällen ambulanter Krankenhausleistungen („Rechnungssatz Ambulantes Operieren - AMBO“).

## **§ 2**

### **Form der Informationsunterlagen**

Die nach der gemäß § 4 zu vereinbarenden Fortschreibung elektronisch zu übermittelnden Informationen werden von den Krankenkassen bzw. den Krankenhäusern maschinell verwertbar auf Datenträgern oder im Wege elektronischer Datenübermittlung an die Krankenhäuser bzw. die Krankenkassen entsprechend § 3 und § 4 übermittelt.

## **§ 3**

### **Übermittlung**

Die Übermittlung erfolgt durch Krankenkassen mit der Nachricht „KAIN“ und durch Krankenhäuser mit der Nachricht „INKA“ in Übereinstimmung mit den Festlegungen in der Vereinbarung nach § 301 Absatz 3 SGB V, welche um die Regelungen auf der Grundlage des § 11 Absatz 1 PrüfvV erweitert werden.

## § 4

### Besondere Festlegungen

- (1) Soweit diese Vereinbarung nichts anderweitiges festlegt, gelten die in der Vereinbarung nach § 301 Absatz 3 SGB V getroffenen Regelungen.
- (2) <sup>1</sup>Anpassungen der in § 3 genannten Nachrichtentypen und deren Anwendung werden mit einem entsprechenden Wirkungszeitpunkt in den Fortschreibungen der Vereinbarung nach § 301 Absatz 3 SGB V (Schlüsselfortschreibungen, Nachträge und Fortschreibungen) geregelt. <sup>2</sup>Die Gesamtdokumentation erfolgt in der Vereinbarung nach § 301 Absatz 3 SGB V.
- (3) <sup>1</sup>Erfolgt eine Korrektur der Datensätze im Sinne des § 5 Absatz 3 PrüfvV, ist zeitgleich mit dem Rechnungsstorno eine neue Rechnung zu übermitteln. <sup>2</sup>Es ist lediglich ein Ausgleich der Differenz zwischen dem Zahlbetrag der vorhergehenden Rechnung und dem sich nach Abschluss der in der Datenübermittlungsvereinbarung nach § 301 Absatz 3 SGB V festgelegten Kontrollen ergebenden neuen Rechnungsbetrag zulässig.
- (4) <sup>1</sup>Die Krankenkasse ist zur Aufrechnung des Anspruchs auf die Pauschale in Höhe von 300 Euro mit Eingang der Information gemäß § 7 Absatz 2 Satz 7 PrüfvV berechtigt. <sup>2</sup>Die technische Abbildung der Information gemäß § 7 Absatz 2 Satz 7 PrüfvV regelt die 13. Fortschreibung der § 301-Vereinbarung vom 03.02.2016.

## § 5

### Beginn der Übermittlung

Eine elektronische Übermittlung der Informationen nach dieser Vereinbarung ist ab dem 01.01.2017 für Patienten, die ab dem 01.01.2017 in ein Krankenhaus aufgenommen werden, anzuwenden.

## § 6

### Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende - frühestens zum 31.12.2018 - schriftlich gekündigt werden.
- (2) Für den Fall der Kündigung erklären die Vereinbarungspartner ihre Bereitschaft, an dem Abschluss einer neuen Vereinbarung mitzuwirken.
- (3) Für den Fall einer erforderlichen Anpassung sehen die Vereinbarungspartner eine Fortschreibung in beiderseitigem Einvernehmen vor, ohne dass es einer Kündigung der Vereinbarung bedarf.